

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 221 vom 15. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_221

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 221 du 15 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 221 del 15 agosto 2017

Regeste

Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (Verurteilter/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde am 27. März 2009 vom Kreisgericht VIII Bern-Laupen in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) von der Anschuldigung der versuchten vorsätzlichen Tötung und der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz freigesprochen. Ebenfalls freigesprochen wurde er von der Anschuldigung der Irreführung der Rechtspflege. Für den Beschwerdeführer wurde gestützt auf Art. 59 Abs. 1 und 2 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet. Die stationäre therapeutische Massnahme wurde am 19. März 2014 vom Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) auf Antrag der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (heute: Bewährungs- und Vollzugsdienste) des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (heute: Amt für Justizvollzug; nachfolgend: Vollzugsbehörde) um zwanzig Monate verlängert. Am 6. November 2015 verlängerte die Vorinstanz die stationäre therapeutische Massnahme um weitere 18 Monate.

E. 1.2

Am 13. März 2017 beantragte die Vollzugsbehörde bei der Vorinstanz eine erneute Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme um ein Jahr. Nach Einholung eines aktuellen Verlaufsberichts bei der Justizvollzugsanstalt C. _____ verlängerte die Vorinstanz die stationäre therapeutische Massnahme am 22. Mai 2017 um sechs Monate. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am

E. 2

Juni 2017 Beschwerde. Er beantragte das Folgende:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.